

Öffentlicher Anteil an der Straßenreinigung und dem Winterdienst

Nach der geltenden Rechtsprechung ist bei der Festsetzung der Straßenreinigungs- und Winterdienstgebühren ein angemessener öffentlicher Anteil in Abzug zu bringen, mit dem das allgemeine öffentliche Interesse an der Straßenreinigung und dem Winterdienst berücksichtigt wird.

Nach § 7 der derzeit geltenden Straßenreinigungs- und Winterdienstsatzung beträgt der öffentliche Anteil in Neumünster 15% der bereinigten Kosten für die Straßenreinigung und den Winterdienst.

Für die Jahre 2006 bis 2008 wurde der öffentliche Anteil wie folgt berechnet:

Werte in EUR	2006	2007	2008
Gesamtkosten Straßenreinigung und Winterdienst	2.151.035	1.887.930	1.998.470
- sonstige Nebenerträge	250.232	228.232	113.934
- grundstücksbezogener Eigenanteil	157.240	157.240	157.240
= <u>bereinigte Kosten</u>	<u>1.743.563</u>	<u>1.502.458</u>	<u>1.727.296</u>
davon 15% öffentlicher Anteil	261.534	225.369	259.094

Der so ermittelte öffentliche Anteil wird als Nebenertrag in der Kostenrechnung für die Straßenreinigung und den Winterdienst verbucht und reduziert den Gebührenbedarf.